

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	84 (1939)
<b>Heft:</b>	30
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 28. Juli 1939, Nummer 13
<b>Autor:</b>	Kleiner, H.C. / Frei, H. / Rauch, S.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

28. JULI 1939 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

33. JAHRGANG • NUMMER 13

Inhalt: Einladung zur ausserordentl. Delegiertenversammlung — Zürch. Kant. Lehrerverein: Ausserordentliche Generalversammlung — Ordentliche Delegiertenversammlung — Das neunte Schuljahr im Kanton Zürich — Aus dem Erziehungsrat

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

### Einladung

zur

#### Ausserordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 19. August 1939, 14.30 Uhr,  
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

#### Geschäfte:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. Mai 1939 und der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai 1939 (Päd. Beob. Nr. 13, 1939).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Das 9. Schuljahr. (Obligatorisch oder fakultativ?) Referenten: Paul Hertli, Sekundarlehrer, Andelfingen, und Karl Huber, Sekundarlehrer, Zürich.
5. Allfälliges.

Wir machen ganz besonders aufmerksam auf § 31 der Statuten, wonach jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme hat. — Die Delegierten ersuchen wir um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Zollikon und Zürich, den 3. Juli 1939.

Für den Vorstand des ZKLV  
Der Präsident: H. C. Kleiner.  
Der Aktuar: H. Frei.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

#### Ausserordentliche Generalversammlung

Samstag, den 13. Mai 1939, 14.30 Uhr,

im Hörsaal 101 der Universität.

Vorsitz: H. C. Kleiner.

1. Protokoll. Das Protokoll der Generalversammlung vom 18. Juni 1938 (siehe Päd. Beob. Nr. 13 vom 5. August 1938), wird unter Verdankung an den Aktuar J. Binder abgenommen.

2. Entgegennahme des Berichtes der Lehrervertreter im Erziehungsrat. (Referent: H. C. Kleiner.)

Einleitend verweist der Referent auf seine regelmässigen Berichterstattungen im Päd. Beob. — Die drei verflossenen Jahre brachten ausser den Sitzungen der Gesamtbehörde viel Arbeit in Kommissionen. Die Lokationskommission legte die Grundsätze für die Verteilung der Verwesereien von neuem fest. Neuerdings hat sie auch über die Zuverkennung der Wahlfähigkeitsergebnisse Antrag an den Erziehungsrat zu

stellen. — Viel Arbeit verursachten dem Lehrervertreter jeweils die sog. Personalfälle.

Das heutige Prüfungsreglement für Lehrer bleibt noch drei Jahre in Kraft, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, wo die Prüfungen zum ersten Mal auf Grund des neuen Gesetzes abgenommen werden. Das Jahr 1936 brachte eine neue Verordnung betr. Zulassung zum Schuldienst (zweijährige Wartefrist bis zur Wahlfähigkeit und Wartefrist in besonderen Fällen). Das neue Lehrerbildungsgesetz kam im Erziehungsrat nicht mehr zur Sprache, wohl aber die Verordnung. — Direktion, Lehrerkonvent und Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küsnacht arbeiteten einen Lehrplan für Unter- und Oberseminar aus. Das Seminar Unterstrass reichte hiezu keine Vorschläge ein, heisst aber die Aufnahme der zweiten Fremdsprache nicht gut und möchte das Pädagogikstudium vor dem 4. Seminarjahr beginnen lassen. Die Töchterschule Zürich reichte eine ganze Stundentafel ein und machte spezielle Vorschläge betr. den Deutschunterricht. Der Erziehungsrat setzte zur Prüfung der eingegangenen Vorschläge eine Kommission ein, bestehend aus den Herren Prof. Hunziker, Prof. Klinke, Prof. Stettbacher, H. C. Kleiner und dem vom Synodalvorstand vorgeschlagenen J. Binder. Die Kommission sichtete das Material und stellte eine Stundentafel für Unter- und Oberseminar auf, die vom Erziehungsrat gutgeheissen wurde.

Auf der Stufe der Volksschule ist die Schriftfrage geregelt und der neue Rechenlehrplan verbindlich erklärt worden. — Die Anregung einer Gemeinde auf Einführung der Geschlechtertrennung auf der Oberstufe wurde abgelehnt. — Die Verordnung zum Leistungsgesetz von 1936 wurde revidiert, die Ausrichtung der ausserordentlichen Staatszulagen neu geregelt und für die Ansetzung der Ruhegehälter im Falle von Doppelinkommen eine Skala aufgestellt. Eine Wegleitung gibt Hinweise für die Uebernahme der Stellvertretungskosten bei Vikariaten, die länger als ein Jahr dauern. —

Drei Vereinigungen, die sich für die Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung einsetzen (Arbeitsgemeinschaft für demokratische Erziehung, Freie Vereinigung für nationale Erziehung und Res publica) stellt der Erziehungsrat finanzielle Mittel in Aussicht, zur Durchführung von Kursen und Schaffung einer Zentralstelle.

*Diskussion.* (Leiter: J. Binder).

Der Sprecher des Bezirksvorstandes Meilen beanstandet die Zusammensetzung der Kommission, die die Stundentafel für Unter- und Oberseminar aufstellte. Er vermisst darin Vertreter des Staatsseminars und der Primarlehrerschaft. R. Leuthold, a. Lehrer, Wädenswil, hält den Beginn der pädagogischen Ausbildung im 4. Seminarjahr für verspätet, die Zahl der Stunden für pädagogische Theorie zu klein. Er würde angesichts

der jetzt getroffenen Lösung dem 5. Seminarjahr den Vorzug geben. Er stellt den Antrag, es sei eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zur Diskussion des Problems einzuberufen und ersucht den Kantonalvorstand, der Lehrerschaft den Päd. Beobachter zur Besprechung der Lehrerbildung zur Verfügung zu stellen.

F. Kübler, Mitglied der Seminaraufsichtskommission, will sich noch nicht äussern, da zwischen dieser und dem Erziehungsrat eine Spannung besteht. Trotzdem weist er schon auf die Möglichkeit einer Revision der jetzt beschlossenen Lösung hin.

E. Bleuler, Küsnacht, wünscht ebenfalls, dass die Frage der Lehrerbildung in der Lehrerschaft abgeklärt werde. Eine zu weit gehende Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung hält er nicht für zweckmässig.

In seiner Antwort hebt H. C. Kleiner hervor, dass die Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung durch das Gesetz gefordert werde. Er erinnert daran, dass die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 7. Mai 1938 dem Gesetz, an dem sie sonst scharfe Kritik übte, überhaupt nur aus dem Grunde zustimmte, weil «dieses» (neben der Verlängerung der Ausbildungszeit um ein Jahr) «immerhin die Trennung der allgemeinen von der beruflichen Bildung vorsieht» (siehe Resolution im P. B. Nrn. 8/9, 1938). — Sowohl in der Kommission als auch im Erziehungsrat wurde die Verteilung der Fächer mit äusserster Gewissenhaftigkeit erwogen. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass die gesamte Stundenbelastung nicht zu hoch wurde. Die von den Seminarorganen eingereichten Vorschläge und sehr umfangreichen Begründungen wurden gründlich geprüft. Was die Einführung der zweiten Fremdsprache anbelangt, weist er darauf hin, dass dies schon von der Aufsichtskommission des Seminars beschlossen wurde. — In der vom Erziehungsrat bestellten Kommission waren die Professoren Klinke und Stettbacher reine Fachvertreter. — Wenn in einer Kommission Fragen besprochen werden, die nur eine Stufe berühren, so sei selbstverständlich ein Vertreter der betreffenden Stufe (Elementar-, Reallehrer usw.) beizuziehen. (Was den Abmachungen anlässlich der Sitzung der Vorstände der kantonalen Stufenkonferenzen mit dem Kantonalvorstand im März 1938 entspricht. Die Berichterstattung.) — Die Frage der Lehrerbildung ist aber eine so allgemeine, dass jedem geeigneten Volksschullehrer, auch dem Sekundarlehrer, der übrigens das Primarlehrerpatent besitzt, die Eignung zur Begutachtung zugelassen werden muss. Wenn man diese Eignung nur dem Primarlehrer zubilligen wollte, dann hätte der Erziehungsrat den ersten Irrtum begangen, als er das erste Antragsrecht dem Konvent der Seminarlehrer zusprach, der aus Lehrern zusammengesetzt ist, die nicht auf der Primarschulstufe unterrichten und die zumeist nicht einmal das zürcherische Primarlehrerpatent erworben haben. Der Synodalvorstand hätte überdies die Möglichkeit gehabt, einen Primarlehrer vorzuschlagen. Es steht ihm zu, zu erklären, warum er Sekundarlehrer J. Binder vorschlug.

Prof. Dr. Stettbacher rechtfertigt die durch die Kommission getroffenen Entscheidungen, die wohl erwogen wurden. Man trachtete darnach, die Kandidaten nicht zu überlasten. Die wissenschaftliche Ausbildung erträgt keinen Abbruch. Die Aufnahme des

Lehrpraktikums ins Unterseminar ist aus vielen Gründen abzulehnen, nicht zuletzt auch aus Rücksicht auf die Lehrer und Schulklassen, denen die Uebernahme von nicht genügend vorbereiteten Praktikanten nicht zugemutet werden darf.

Otto Peter, Sekundarlehrer, Zürich, hat an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. Mai 1935, als der Antrag an das Aktionskomitee neu formuliert wurde, den Zusatzantrag eingebracht, dass der Umfang der allgemein-wissenschaftlichen Bildung nicht vermindert werde und dass dem Primarlehrerpatent seine Eigenschaft als Immatrikulationsausweis mindestens die gegenwärtige Bedeutung erhalten bleiben müsse. Er erklärt, dass seine Intentionen weitgehend erfüllt worden seien und ist demzufolge befriedigt.

R. Leuthold glaubt, dass er mit seinem Antrag nicht durchdringen wird und zieht ihn daher zurück.

Da sich unter Allfälligkeit niemand zum Worte meldet, kann die Generalversammlung um 16.40 Uhr geschlossen werden.

### Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 13. März 1939  
im Anschluss an die Generalversammlung.  
Vorsitz: H. C. Kleiner.

1. Das Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 18. Juni 1938 (Päd. Beob. Nr. 13, 1938) wird unter Verdankung an den Aktuar J. Binder abgenommen.

2. Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 68 Delegierten. 2 sind entschuldigt, 5 unentschuldigt abwesend. Der Kantonalvorstand ist vollzählig vertreten, von den 3 Rechnungsrevisoren sind 2 anwesend.

3. Mitteilungen des Präsidenten: Die Naturschutzschrift, von der die ersten fertigen Druckbogen vorliegen, wird in ca. 2 Monaten den Lehrern gratis zugestellt.

4. Der Jahresbericht pro 1938, veröffentlicht in den Nummern 4—9, 1939 des Päd. Beob., wird von der Versammlung abgenommen.

5. Die Jahresrechnung pro 1938 (Päd. Beob. Nr. 8, 1939) wird auf Antrag der Rechnungsrevisoren (H. Kunz, W. Näf und R. Weilenmann) unter bester Verdankung an den Zentralquästor A. Zollinger genehmigt.

6. Der Voranschlag für das Jahr 1939 (Päd. Beob. Nr. 7, 1939) findet ebenfalls die Zustimmung der Versammlung. Dem Antrag des KV, den Jahresbeitrag auf der bisherigen Höhe von 7 Fr. zu belassen, wird zugestimmt.

7. Wahlen von Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat für die Amts dauer 1939/43.

An Stelle von Herrn Kleiner, der sich in Ausstand begibt, leitet der Vizepräsident J. Binder das Geschäft. Die bisherigen Vertreter waren die Herren Prof. Dr. F. Niggli und Sekundarlehrer H. C. Kleiner. Der erstere wird von seiten der Mittel- und Hochschule der Synode zur Wiederwahl vorgeschlagen. Die Versammlung beschliesst Unterstützung dieses Vorschages. Als zweiten Vertreter empfiehlt der Kantonalvorstand unseren bisherigen Abgeordneten, Herrn H. C. Kleiner, der immer in unserem Sinne gearbeitet und unsere Interessen richtig vertreten hat. Mit allen gegen eine Stimme schliesst sich die Versammlung dem Vorschlag an und bezeugt durch lebhaften Beifall dem in den Saal zurückgekehrten Vertreter ihren Dank und ihr

Vertrauen. Herr Kleiner erklärt sich bereit, sich von der Synode für eine weitere Amtsdauer wählen zu lassen und verspricht, sein Möglichstes zu tun für Schule und Lehrerschaft.

**8. Aussprache über Massnahmen für die stellenlosen Lehrkräfte.** Der vorgeschrittenen Zeit wegen verzichtet die Versammlung auf die Besprechung der Angelegenheit und überlässt die Erledigung und Verantwortung dem Kantonalvorstand.

**9. Allfälliges.** Der Vorsitzende weist auf den Schweizerischen Lehrertag vom 9. Juli und die anschliessende Pädagogische Woche vom 10.—13. Juli hin. Die letztere wird eine einzigartige Veranstaltung sein, bei der alle sonst divergierenden schweizerischen Lehrervereinigungen mitmachen. Ausser dem Teilnehmerbeitrag von 1 Fr. wird von jedem in Zürich oder Umgebung wohnenden Lehrer ein Ausgleichsbeitrag von 1—2 Fr. zugunsten weit entfernt wohnender Kollegen erhoben. Den Besuchern der Tagung werden mancherlei Vergünstigungen gewährt. Der Vorsitzende empfiehlt den Zürcher Lehrern den Besuch der Veranstaltung als nationale Tat.

Schluss der Versammlung: 17 Uhr.

Die Aktuarin: S. Rauch.

## Das neunte Schuljahr im Kanton Zürich

**Paul Hertli.** Am 1. März 1940 wird das eidgenössische Gesetz, welches für den Eintritt ins Erwerbsleben als Arbeitnehmer allgemein das vollendete 15. Altersjahr verlangt, in Kraft treten. Da im Kanton Zürich die obligatorische Schulpflicht mit dem 14. Altersjahr erlischt, entsteht für die Jugendlichen eine gefährliche Zwischenzeit, die auf irgend eine Art mit nützlicher Arbeit ausgefüllt werden muss.

Bei genauer Betrachtung der bestehenden Verhältnisse und des Gesetzes trifft die Neuregelung nicht alle Jugendlichen mit der angedeuteten Schärfe. Viele von ihnen haben jetzt schon freiwillig ein neuntes Schuljahr auf sich genommen (III. Klasse der Sekundarschule, Berufsschulen, Mittelschulen). Von den 8000 Jugendlichen eines Jahrganges treten jährlich etwa 3200 aus der Schule, ohne 15 Jahre alt zu sein. Mit jedem Monat nach Schulaustritt wird eine Gruppe von etwa 300 Schülern fünfzehnjährig, so dass die Zahl der gesetzlich vom Eintritt ins Erwerbsleben Ausgeschlossenen rasch abnimmt. Dann schliesst das Mindestaltergesetz grosse Arbeitsgebiete aus, nämlich die Landwirtschaft, die private Hauswirtschaft, die Forstwirtschaft, Heimarbeit, Anstaltsbetriebe und in allen Fällen die Familienangehörigen eines Betriebsleiters. Man schätzt die Zahl der Jugendlichen, die bei Schulaustritt durch das Mindestaltergesetz wirklich betroffen werden, auf 700.

Die verhältnismässig kleine Zahl kann und darf uns aber nicht veranlassen, das Problem einer richtigen Beschäftigung für diese jungen Menschen zu vernachlässigen. Einmal trifft es meistens Schüler, die schon wegen ihrer geringen Begabung Schwierigkeiten haben, den Weg ins Erwerbsleben zu finden und darum der vermehrten Aufmerksamkeit und Rücksicht bedürfen. Dann könnte ein Jahr ohne Erziehung und nützliche Arbeit viele Jugendliche dieser Gruppe so stark auf Abwege leiten, dass die Korrektur der Erzie-

hungsfehler später mehr kosten würde, als die richtige Führung der ganzen Gruppe im kritischen Alter.

Bevor wir die Lösungen betrachten, die von verschiedenen Seiten vorgeschlagen werden, sei rasch angedeutet, warum das eidgenössische Gesetz geschaffen worden ist. Das kantonale Jugdamt sagt: «Als der Erlass des Gesetzes angeregt wurde, stand die Erwägung im Vordergrund, dass der *Arbeitsmarkt* entlastet werden sollte. Berechnungen ergaben aber, dass die Zahl der jugendlichen Arbeitnehmer nicht so gross ist, um den Erlass eines Gesetzes zu rechtfertigen. Mehr und mehr trat deshalb die Begründung für die Heraufsetzung des Mindestarbeitsalters zurück hinter die andere, dass Vierzehnjährige bei den *heutigen Verhältnissen* — körperliche und geistige Entwicklung der Vierzehnjährigen einerseits, gesteigerte Anforderungen des Erwerbslebens andererseits — noch zu jung sind zum Eintritt ins Erwerbsleben.»

Die Vorschläge, die zur Ausfüllung der Wartezeit gemacht worden sind, lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- a) Heraufsetzung des Schuleintrittsalters (3 Monate, 7 Monate, 1 Jahr).
- b) Die Ausfüllung der Wartezeit mit Kursen, landwirtschaftlicher Arbeit, hauswirtschaftlicher Arbeit, Arbeitslagern, Wanderungen.
- c) Verlängerung der Schulzeit um ein Jahr.

In den Diskussionen der vorberatenden Kommission<sup>1)</sup> hat sich bald gezeigt, dass nur die Verlängerung der Schulzeit eine gründliche Lösung bringen kann. Wenn es gelingt, das neunte Schuljahr ohne allzu grosse finanzielle Belastung des Kantons und der Gemeinden einzuführen und ihm eine zweckmässige Organisation zu geben, so wird es allein in Frage kommen. Innert sehr kurzer Frist (bis Ende August) müssen die örtlichen Schulbehörden in der Sache Stellung nehmen. Will die Lehrerschaft auf die Beratungen der Behörden und in den Diskussionen der Öffentlichkeit einen Einfluss gewinnen, sollte sie einen möglichst einheitlichen Standpunkt erreichen können.

Mit der Angliederung eines 9. Schuljahres an die Volksschule muss die Reorganisation der Oberstufe erfolgen. Obwohl diese Voraussetzung für den erfolgreichen Ausbau der Oberstufe ist, sollen die Reorganisationsprobleme, die seit Jahren zur Diskussion stehen, hier nicht besprochen werden. Dagegen soll die Frage des Obligatoriums oder der fakultativen Gestaltung des 9. Schuljahres kurz erörtert werden.

Die Sekundarschule besitzt in ihrer dritten Klasse ein Schuljahr, das, je nach den individuellen Verhältnissen, vom Schüler benutzt werden kann oder nicht. Es vermittelt in erster Linie den Anschluss an die Mittelschulen, Berufs- und Fachschulen. Als seinerzeit an der Oberstufe der Primarschule der Ganzjahrunterricht eingeführt werden sollte, wurde es den Gemeinden überlassen, im Sommer täglich oder nur an zwei halben Tagen unterrichten zu lassen. Man brach mit dieser Lösung den Hauptwiderstand gegen die Neuregelung und hoffte, dass doch mit der Zeit alle

<sup>1)</sup> Der Erziehungsrat hat 1938 eine Kommission bestellt, welche die Auswirkung des erwähnten Bundesbeschlusses auf unser zürcherisches Schulwesen prüfen soll. Diese Kommission unter dem Präsidium des Erziehungsdirektors umfasst Vertreter der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Schulämter Zürich und Winterthur, der Lehrerschaft (Schulsynode und ZKLV).

Die Red.

Gemeinden zum vollen Unterrichtsbetrieb übergehen würden. Unter dem starken Druck der Bezirksschulpflegen und der kantonalen Erziehungsbehörden hat sich diese Entwicklung bald überall vollzogen. Es besteht die Möglichkeit, an die 7. und 8. Klasse ein 9. Schuljahr anzuschliessen, das, wie das dritte Sekundarschuljahr, fakultativ wäre, das aber von den Gemeinden für ihr Gebiet mit der Zeit in ein obligatorisches Schuljahr umgewandelt werden könnte. Es könnte auch die Möglichkeit offen gelassen werden, das Obligatorium nur für die Sekundarschulstufe zu erklären. Dieser Entwicklung steht die klarere Lösung des obligatorischen 9. Schuljahres für den ganzen Kanton gegenüber. Das Fakultativum würde voraussichtlich mehrheitlich nur von den Schülern benutzt, die heute durch die Bestimmungen des Mindestaltersgesetzes ohne richtige Arbeit blieben. Das Obligatorium würde auch die Schüler erfassen, die vom erwähnten Gesetz nicht berührt werden. Beide Lösungen haben inhaltlich ihre Berechtigung, stellen aber die Gemeinden und den Kanton vor ziemlich verschiedene finanzielle Belastungen. Wenn auch für den Lehrer die grundsätzlichen Erwägungen in erster Linie massgebend sein werden, so wird er doch auch die finanziellen Folgen der Neuregelung, sowie die Grösse des Widerstandes, die bei den verschiedenen Lösungen zu erwarten ist, in Betracht ziehen müssen.

Der kantonale Lehrerverein will durch eine Aussprache die Ansichten aus der Lehrerschaft sammeln und die Bildung einer einheitlichen Stellungnahme versuchen. Sicherlich werden viele Kollegen der Stadt und der Landschaft Erfahrung und Mitarbeit zur Lösung der verantwortungsvollen Aufgaben zur Verfügung stellen.

## Aus dem Erziehungsrate

2. Halbjahr 1938.

7. Ein Knabe, dessen Eltern im Kanton Schwyz wohnhaft sind, wird bei einer Familie im Kanton Zürich untergebracht. Im Kanton Schwyz, wo die Schulpflicht nur 7 Jahre dauert, hätte der Knabe die Schulpflicht erfüllt. In Zürich muss er noch ein Jahr die Schule besuchen, trotzdem eingewendet wird, der Knabe habe gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzes keinen Wohnsitz in Zürich, sondern dort, wo seine Eltern Wohnsitz haben. Der Begriff des zivilrechtlichen Wohnsitzes wurde als für die Frage der Schulpflicht nicht entscheidend angesehen. Die Schulpflicht stellt eine öffentlich-rechtliche Pflicht dar, deren Umfang durch das Gesetz des Kantons bestimmt wird, in dem sich der Knabe aufhält, und der sich alle unterziehen müssen, die sich im betreffenden Kanton aufhalten.

8. Das Schleifen-s wurde durch einen Beschluss des Erziehungsrates im Jahre 1902 eingeführt. Diese orthographische Neuerung, welche eine bedeutende Erschwerung des Unterrichtes brachte, begegnete wachsendem Widerstand und verlor zudem an Bedeutung, als im Jahre 1933 die deutsche Fraktur nur noch als Leseschrift erklärt worden war. Schon 1933

warf die Stufenkonferenzen die Frage auf, ob auf die Weiterführung des Schleifen-s zu verzichten sei; 1934 machte die Präsidentenkonferenz der Stadt Zürich die Anregung, auf das Schleifen-s zu verzichten. Die Prosynode des gleichen Jahres trat mehrheitlich für dessen Abschaffung ein. In seinem Artikel «Gibt es noch Gründe zur Beibehaltung des Schleifen-s in der zürcherischen Schulschrift?» (P. Beob. Nr. 10, 1937) bekannte sich A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil, mit guter Begründung zur gleichen Auffassung. — Als sich der Vorstand der Schulsynode mit Zuschrift vom 31. Mai 1938 in der Frage des Schleifen-s erneut an die Erziehungsdirektion wandte, beschloss der Erziehungsrat im Juli, dass zukünftig das Schleifen-s auf allen Schulstufen durch ss zu ersetzen sei; beim Druck neuer Lehrmittel sollte ebenfalls nur noch ss verwendet werden. Eine Minderheit des Rates trat für Beibehaltung des Schleifen-s ein und wies in der Begründung ihres Standpunktes darauf hin, dass orthographische Neuerungen nicht bloss in einem Kanton durchgeführt werden sollten; sie befürchtet zudem, dass dem einen Begehr bald andere Begehren um orthographische Änderungen folgen könnten; das Schleifen-s diene übrigens der Vermeidung von Irrtümern.

9. In Erledigung eines Gesuches um provisorische Pensionierung einer seit längerer Zeit kranken Lehrkraft, wird festgestellt, dass die Gesetze über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer eine provisorische Versetzung in den Ruhestand nicht vorsehen.

10. Noch vor Annahme des neuen Lehrerbildungsgesetzes waren eine Anzahl Lehrkräfte auf Grund von § 9 des Unterrichtsgesetzes von 1859 im Amte suspendiert worden. Von einigen dieser suspendierten Lehrkräfte waren Gesuche um Wiederverwendung im Schuldienst eingegangen. Der Erziehungsrat entschied, dass der § 8 des neuen Lehrerbildungsgesetzes, der bekanntlich den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses für gewisse Fälle vorsieht, nicht in dem Sinne rückwirkend angewendet werden dürfe, dass im zutreffenden Falle den betr. Lehrkräften das Wählbarkeitszeugnis entzogen werden könnte; hingegen sollten die materiellen Bestimmungen, welche den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses vorsehen, massgebend sein für den Entscheid über die Wiederverwendung im Schuldienst. Demzufolge wurden die Gesuche jener Lehrkräfte, welche sich ein Sittlichkeitsdelikt an Kindern hatten zuschulden kommen lassen, abgewiesen.

11. Aus einer Verfügung der Erziehungsdirektion ergibt sich, dass an 33 Primar- und Sekundarschulgemeinden für die Kosten des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Volkschule (Schulmaterial und Küchenmobiliar) im Jahre 1937 Fr. 3782.— Staatsbeiträge ausgerichtet wurden. — Haushaltungsschulen und Kurse erhalten pro 1937/38 Fr. 14 360.—

Fortsetzung folgt.

### Zur gef. Notiznahme:

Die Fortsetzung des Artikels «Die Lehrerbildung im Kanton Zürich» muss wegen Platzmangel verschoben werden.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.